

Die Daseinsvorsorge wurde von der E.ON Energie Deutschland GmbH endgültig abgeschafft

Seit einigen Tagen erhalten die Tarif-Kunden der E.ON edis Vertrieb GmbH die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die im Zusammenhang mit neuen Rechtsbedingungen und dem Zusammenschluss (Fusion) der regionalen Vertriebsgesellschaften der E.ON zur

E.ON Energie Deutschland GmbH

ausgearbeitet worden sind.

Dem staunenden Tarif-Kunden wird im Rahmen der 4 exemplarischen Fragen

Was bleibt unverändert?

Was hat sich im Wesentlichen geändert?

Habe ich auch künftig eine Preisgarantie?

Muss ich etwas tun und welche Rechte habe ich?

u.a. folgendes mitgeteilt:

1. E.ON wird den im Vertrag genannten Verbraucher weiter mit Strom beliefern,
 - wenn der Netzbetreiber (also auch E.ON) die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde einen Niederspannungs-Eintarifzähler nutzt und die Jahresabnahmemenge 100 MW (!) nicht übersteigt.
 - Die aktuellen Preise bleiben selbstverständlich unverändert.
 - Außerdem gelten die vereinbarten Regelungen zur Laufzeit und Kündigung unverändert weiter.
 - Im Fall von Preis Anpassungen bedarf jede Kündigung nach wie vor der Textform.
2. E.ON hat die Regelungen zu Preisänderungen sowie zum Datenschutz den weiterentwickelten rechtlichen Anforderungen angepasst.
3. die Regelungen von E.ON zur Preisgarantie für die Tarif-Kunden unverändert bleiben und das der Anpassungsmechanismus (!) zukünftig in Ziffer 6 in unserer AGB zu finden ist;
4. Die Änderungen der AGB von E.ON werden nicht ohne unser Einverständnis wirksam. Wir müssen nur dieses Schreiben samt den neuen AGB einfach als Teil unseres Vertrages zu unseren Unterlagen nehmen und weiterhin Strom bei E.ON

beziehen. Wenn wir nicht einverstanden sind, dann bittet uns E.ON, unsere Einwände bis zum 20. Dezember 2013 in Textform mitzuteilen.

Nach diesem merkwürdigen Frage- und Antwortspiel, haben Hunderttausende Tarif-Kunden sicher verstanden, dass E.ON trotz wachsender Umsätze und Profite in Höhe von mehreren Milliarden Euro im Vergleich zum Vorjahr, trotz Fusion der regionalen Vertriebsgesellschaften bei gleichzeitiger Entlassung (natürlich sozialverträglich!) von mehr als 6.000 Mitarbeitern in Deutschland (11.000 Mitarbeiter weltweit !) uns auch nach Änderung ihrer AGB

- weiter mit Strom versorgen wird und
- die Strompreise weiter kräftig steigen werden.

Damit ist jedem klar, wie hart der von Frau Dr. Merkel geforderte „Atomausstieg“ die Weltenergiekonzerne E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW getroffen hat. Sie – die mächtigste Frau der Welt - hat es „Gott sei Dank“ erreicht, dass die Konzerne nach ihrer Pfeife tanzen und wir bald den „grünen Strom“ für 40 bis 50 Cent/kWh kaufen dürfen. Wie klug, weise und richtungsweisend diese Entscheidung für die Rettung der Welt ist erkennen wir schon daran, dass wir mit dem Strom aus Kernkraftwerken für ca. 20 Cent/kWh „unsere Volkswirtschaft“ in den sicheren Ruin getrieben hätten. Ein weiteres Wachstum wäre einfach unmöglich. Das können und dürfen wir nicht zulassen! Die Franzosen werden es noch bitter bereuen, dass sie 72 % ihrer Elektroenergie in Kernkraftwerken erzeugen.

Da fällt kaum noch auf, dass in den neuen „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ (so heißen die AGB an dieser Stelle!) unter Punkt 3 „Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn“ plötzlich steht, dass der Kunde durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags E.ON unterbreitet. Wie bitte? Was für ein Angebot? Zu welchen Konditionen? Wer bestimmt was? Sollen jetzt die Tarif-Kunden - wie schon bei den deutschen Banken praktiziert - nicht nur E.ON im Voraus ihr Geld geben, sondern auch noch kostenlos den Service übernehmen? Am Ende des Punktes 3 steht dann noch: „E.ON behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen“. An dieser Stelle kann ich nur hoffen und beten, dass jeder Tarif-Kunde die rechtlichen Konsequenzen der völlig neuen AGB versteht. In den alten AGB steht noch

„E.ON ... ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden gemäß diesem Vertrag zu befriedigen und für die Vertragsdauer im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe dieses Vertrages jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen“.

Bildlich gesprochen liegt jetzt der demütige, untertänige Kunde vor dem Palast von E.ON und bittet um das Allgemeingut „Energie“, das von skrupellosen Managern zu Horrorpreisen vermarktet wird. Das Wort „Daseinsvorsorge“, d.h. die kostengünstige Bereitstellung von Energie für ein sinnvolles und würdiges Leben der Bürger, können wir damit aus unserem Wortschatz endgültig streichen.

Der Punkt 7 „Preis Anpassung, Sonderkündigungsrecht“ in den neuen AGB bestätigt ausdrücklich die oben getroffenen Aussagen. „Wer die Netze besitzt, der besitzt auch die Energieversorgung!“ Das ist eine Binsenwahrheit. Deshalb sagte ein Vorstandsmitglied

des E.ON – Konzerns in diesem Zusammenhang „Mit den Netzen verdienen wir inzwischen so viel, dass wir auf den Gas- und Stromverkauf verzichten können“. Die logische Konsequenz finden wir in den neuen AGB:

Den Tarif-Kunden von E.ON wird im Falle von Preiserhöhungen „großzügig“ das Recht zur monatlichen Kündigung eingeräumt, wohl wissend, dass „ihr Kunde“ beim Wechsel des Anbieters in der Regel „vom Regen in die Traufe“ kommt. „Sieh zu wie Du den Winter überlebst!“ Was hat das noch mit Ethik und Moral zu tun? Daran ändern auch die von E.ON veröffentlichten „Ethischen Grundsätze“ für ihre Mitarbeiter nichts. Überprüfen Sie es selbst! Auf der Internetseite von E.ON steht „Wechseln – so funktioniert’s“.

Wenn es Ihre kostbare Zeit erlaubt, dann lesen Sie meine Ausführungen zu diesem Thema auf meiner Internetseite (<http://www.dr-schacht.com>). Dort habe ich meine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen einer 50ig-jährigen Tätigkeit in der Energiewirtschaft ausführlich dargestellt.

Dr. Wolfgang Schacht

17. November 2013